

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Straßenentwässerung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“
(Straßenentwässerungsgebührensatzung - SEGS -)
Vom 12. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ erhebt für das Einleiten von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in seine Entwässerungseinrichtung eine Straßenentwässerungsgebühr, sofern für diese Flächen durch den Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Absatz 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) entsprechende Beteiligung an den Kosten erfolgte.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Straßenentwässerungsgebühr wird nach der Fläche des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes berechnet. Als angeschlossene Flächen im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen Flächen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern, d. h. von denen Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt. Berechnungseinheiten sind angefangene Quadratmeter (m²). Maßgebend sind die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild bestehenden Verhältnisse.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

Die Straßenentwässerungsgebührenschild entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband mitgeteilt wird.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt **0,26 Euro pro Quadratmeter angeschlossener Fläche**.

§ 6 Gebührenschuldner

Schuldner der Straßenentwässerungsgebühr ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Straßenentwässerungsgebühr wird jährlich abgerechnet.
- (2) Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die Gebührenschuld sind alle drei Monate eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der zu erwartenden Jahresgebührensschuld fest.

§ 8 Pflichten des Gebührenschuldners

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Der Gebührenschuldner ist weiterhin verpflichtet, auf Anforderung durch den Zweckverband innerhalb eines Monats die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung der Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in Zukunft erheblich sind.
- (3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der Zweckverband den Umfang der angeschlossenen Fläche schätzen.

§ 9 Unterbrechung der Einleitung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Einleitung des Oberflächenwassers fristlos ganz oder teilweise zu unterbrechen, wenn der Träger der Straßenbaulast dieser Satzung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder

2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Einleiter oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Einleitung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Träger der Straßenbaulast seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit einer Mahnung zugleich die Unterbrechung der Einleitung androhen.

§ 10 In- / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 30. Januar 2008 außer Kraft.

Gräfenroda, den 12. Dezember 2011

Fischer
Vorsitzender des
WAwZV „Obere Gera“

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- I. Mit Beschluss Nr. 069-27/10/11 vom 27.10.2011 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Obere Gera" (Straßenentwässerungsgebührensatzung - SEGS -) beschlossen und dem Landratsamt des Ilm-Kreises zur Genehmigung vorgelegt.
- II. Mit Bescheid vom 05.12.2011, Aktenzeichen: 092, hat das Landratsamt des Ilm-Kreises, Kommunalaufsicht, die vorstehende Satzung wie folgt genehmigt:
 1. Die vorgelegte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (Straßenentwässerungsgebührensatzung -SEGS -) wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
 2. Die Satzung ist nach Zugang dieses Bescheides auszufertigen und anschließend mit der Genehmigung zu veröffentlichen.
 3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gräfenroda, den 12. Dezember 2011

Fischer
Vorsitzender des
WAwZV „Obere Gera“

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).